

Zur Hauptausschusssitzung des Schulverbandes am 12.03.2014

Vermerk zum Sachstand der Kooperation im Oberstufenbereich (15.02.2014)

Vorbemerkung

Die drei Schulen *Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen*, *Gemeinschaftsschule Mölln* und *Berufsbildungszentrum Mölln (BBZ Mölln)* haben sich auf den Weg gemacht, Ihre bisherigen Kooperationen weiterzuentwickeln. Die Zusammenarbeit im Bereich des Oberstufenangebotes ist dabei ein wesentlicher – wenn auch nicht der einzige – Aspekt. Durch die Intensivierung der Zusammenarbeit der drei schulischen Partner ist bereits heute – vor Ausfertigung der schriftlichen Kooperationsvereinbarung – eine Qualitätsverbesserung zu konstatieren, die sich u. a. auf folgenden Gebieten positiv für die jeweilige Schülerschaft bemerkbar macht:

- Berufsorientierung,
- Überleitung in das Berufsvorbereitungssystem,
- Vermittlung in die Bildungsgänge der beruflichen Bildung insgesamt und insbesondere die duale Berufsausbildung,
- Überleitung in die Fachrichtungen des Beruflichen Gymnasiums einschließlich des neuen Bildungsangebots *Abitur plus Ausbildung*,
- wachsende Vernetzung der Fachkonferenzen
- usw.

Insgesamt kann bereits vor der schriftlichen Kooperationsvereinbarung festgestellt werden, dass die Gemeinschaftsschulen in Mölln und Ratzeburg ihrer jeweiligen Schülerschaft sämtliche vielfältigen Wege zur Gestaltung von Bildungswegen durch das System Berufliche Bildung vereinfacht eröffnen können. Die institutionellen Barrieren – und damit die Brüche in den Schullaufbahnen – werden damit zunehmend abgebaut.

Ziele im Oberstufenbereich

Eines der wesentlichen Ziele der schulischen Kooperation ist die rechtsverbindliche Garantie eines Bildungsweges von der Grundschule über die Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe zur Allgemeinen Hochschulreife (Abitur). Mit dem Inkrafttreten der Schulgesetzänderung zum 01.08.2014 ist dieses Ziel für die Gemeinschaftsschulen in Mölln und Ratzeburg erreichbar. Hierzu der Auszug aus der Rede von Bildungs- und Wissenschaftsministerin Prof. Dr. Waltraud `Wara` Wende, Landtagssitzung vom 22. Januar 2014, Änderung des Schulgesetzes

*Freilich, nicht alle Gemeinschaftsschulen können eigene Oberstufen haben, aus diesem Grund ist `Kooperation` ein wichtiges Stichwort: Kooperation zwischen Gemeinschaftsschulen ohne eigener Oberstufe und solchen mit eigener Oberstufe, mit RBZs oder mit Gymnasien, **damit die Eltern bereits zu Beginn der Schule wissen, dass –***

auch wenn eine Gemeinschaftsschule nicht über eine eigene Oberstufe verfügt – in jedem Fall ein Oberstufenplatz für ihr Kind bereit steht.

Analyse der Rechtslage

Die gültige Gesetzes- und Verordnungslage und in Ergänzung dazu mögliche, in der politischen Diskussion stehende Veränderungen in den rechtlichen Grundlagen zur „Kooperativen Gymnasialen Oberstufe“ dienen hier der Einschätzung der aktuellen Rechtslage.

In chronologischer Abfolge der rechtlichen Voraussetzungen und der parallel dazu geführten Diskussionen ist die Sachlage gut darstellbar.

-Stand im Dezember 2012:

An den Gemeinschaftsschulen erfolgt die Versetzung in die Oberstufe auf der Basis des § 5 der Landesverordnung über die Gemeinschaftsschulen.

*Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen (GemVO) vom 04.07.2011
§ 5 Leistungsbewertung, Abschlüsse und Berechtigungen*

- (5) *Die Schülerinnen und Schüler nehmen in der Jahrgangsstufe 10 an einer Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses teil. Eine Schülerin oder ein Schüler ist in die gymnasiale Oberstufe versetzt, wenn die Leistungen, bezogen auf die Anforderungsebene des Bildungsgangs zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife, in allen Fächern mindestens ausreichend sind, oder wenn der Notendurchschnitt auf der Anforderungsebene des Bildungsgangs zum Erwerb des Realschulabschlusses in den Fächern Deutsch, Mathematik und Erste Fremdsprache mindestens 2,4 ist, in den übrigen Fächern mindestens 3,0 und kein Fach mit „ungenügend“ benotet wurde. Sofern an Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe diese Bedingungen nicht erfüllt sind, kann die Klassenkonferenz die Versetzung beschließen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler in der gymnasialen Oberstufe erfolgreich mitarbeiten kann. In diesem Fall trifft die Klassenkonferenz Maßgaben, wie der Lernerfolg nachgewiesen werden muss, und begründet diese schriftlich.*
- (6) *Wenn aufgrund des erreichten Leistungsstandards am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 10 einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe zu erwarten ist, dass eine Schülerin oder ein Schüler in die gymnasiale Oberstufe versetzt werden wird, kann die Klassenkonferenz auf Antrag der Eltern sie oder ihn von der Teilnahme an der Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses befreien. Wird die Schülerin oder der Schüler nicht in die Jahrgangsstufe 11 versetzt, kann sie oder er die Jahrgangsstufe 10 wiederholen.*

Diese oben aufgeführte Verordnungslage ist derzeit gültig!

Demnach werden Schülerinnen und Schüler nach folgenden Kriterien versetzt:

Kriterium 1 (K1): Wenn die Leistungen, bezogen auf die Anforderungsebene des Bildungsgangs zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife, in allen Fächern mindestens ausreichend sind.

Kriterium 2 (K2): Wenn der Notendurchschnitt auf der Anforderungsebene des Bildungsgangs zum Erwerb des Realschulabschlusses in den Fächern Deutsch, Mathematik und Erste Fremdsprache mindestens 2,4 ist, in den übrigen Fächern mindestens 3,0 und kein Fach mit *ungenügend* benotet wurde.

Kriterium 3 (K3): Wenn die Klassenkonferenz an Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler in der gymnasialen Oberstufe erfolgreich mitarbeiten kann und diese die Versetzung beschließt, obwohl die Bedingungen nicht erfüllt sind.

Möglichkeiten für Schülerinnen und Schüler in eine gymnasiale Oberstufe versetzt zu werden			
	Gemeinschaftsschule ohne gymn. Oberstufe	Gemeinschaftsschule mit gymn. Oberstufe	Kooperative gymn. Oberstufe
K1	✓	✓	✓
K2	✓	✓	✓
K3	-	✓	✓

Schülerinnen und Schüler einer Gemeinschaftsschule ohne eigene Oberstufe, die die Bedingungen zur Aufnahme an einem Beruflichen Gymnasium nicht erfüllen, bei denen aufgrund der erreichten Leistungsstandards am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 10 aber zu erwarten ist, dass sie in die gymnasiale Oberstufe versetzt werden, können somit nicht in eine gymnasiale Oberstufe aufgenommen werden. Dies hat zur Folge, dass sie an einer Schule ohne eigene Oberstufe deutlich benachteiligt sind, da sie trotz gleicher Leistungen u. U. keinen Platz in einer Schulart erreichen, die zum Abitur führt. Die Eltern nehmen dies bereits beim Schulwechsel nach der Primarstufe als Nachteil wahr und präferieren Schulen mit eigener Oberstufe.

Durch die Bildung einer kooperativen gymnasialen Oberstufe würde Schülerinnen und Schülern der beteiligten Gemeinschaftsschulen ohne eigene Oberstufe bei entsprechenden Leistungen der Rechtsanspruch gewährt werden in die gymnasiale Oberstufe des kooperierenden Beruflichen Gymnasiums aufgenommen zu werden.

-Stand im Januar 2014

Die Kooperation zwischen der Gemeinschaftsschule Mölln, der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen und dem Berufsbildungszentrum Mölln basiert auf dem § 43 Absatz 6 des neuen Schulgesetzes, das zum 1. August 2014 gültig wird.

*Im Einvernehmen mit dem jeweiligen Schul- oder Anstaltsträger können Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe mit allgemein bildenden Schulen mit Oberstufe oder mit Beruflichen Gymnasien zusammenarbeiten. Die fachliche und pädagogische Zusammenarbeit der Schulen ist schriftlich zu dokumentieren (Kooperationsvereinbarung). Der jeweilige Schul- oder Anstaltsträger ist frühzeitig zu beteiligen. Nach Zustimmung durch die Schulkonferenz (§ 63 Abs. 1 Nr. 17) oder die Pädagogische Konferenz (§ 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5) schließen die Schulleiterinnen oder die Schulleiter die Kooperationsvereinbarung. Die Kooperationsvereinbarung wird wirksam, sobald sie von dem jeweiligen Schul- oder Anstaltsträger bei dem für Bildung zuständigen Ministerium angezeigt wird. Haben die Schulen unterschiedliche Träger, bedarf es der Anzeige durch beide. **Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe haben bei Erfüllung der schulischen Leistungsvoraussetzungen einen Anspruch auf Aufnahme in die kooperierende Schule mit Oberstufe oder in das kooperierende Berufliche Gymnasium.***

-Stand im Februar 2014

Aus der schulgesetzlichen Vorgabe ergibt sich jetzt die Frage, was unter der Voraussetzung „Erfüllung der schulischen Leistungsvoraussetzungen“ für den Übergang in die gymnasiale

Oberstufe zu verstehen ist. Hierbei soll es natürlich nach unseren Wünschen um die Erfüllung der oben genannten Kriterien K1 bis K3 gehen.

Die Konkretisierung soll in der zurzeit in Vorbereitung stehenden Neufassung der Gemeinschaftsschulverordnung vorgenommen werden.

Eine Nachfrage bei unserer Schulrätin Frau Thomas bezüglich des aktuellen Diskussionsstandes ergab Folgendes (*Hinweis: eine Orientierung an den oben aufgeführten Kriterien K1 bis K3 kann die Unterschiede deutlich herausstellen*):

Zu K1: wird im Prinzip nicht verändert; auf der gymnasialen Anforderungsebene reicht weiterhin der Notendurchschnitt von „ausreichend“, wobei in nicht mehr als einem Fach auch eine Note „mangelhaft“ akzeptiert wird

Zu K2: die Unterscheidung nach Fächergruppen entfällt; für alle Fächer gilt die Durchschnittsnote „befriedigend“ mit nicht mehr als einer Note „ausreichend“ auf der mittleren Anforderungsebene

Zu K3: bleibt als Privileg bei den Gemeinschaftsschulen mit eigener Oberstufe erhalten

Frau Thomas weist in ihrer Stellungnahme sehr klar darauf hin, dass ihre Auskunft eine vorläufige sei und nur den Vorschlag benenne, der noch nicht durch die politische Verabschiedung bestätigt ist.

„Sicher im Zusammenhang mit Kooperationen ist ausschließlich der Tatbestand, dass für Schülerinnen und Schüler, die nach Verordnung die Versetzungsvoraussetzungen für die Oberstufe erfüllen, eine Aufnahmeverpflichtung seitens der Kooperationsschule besteht.“
(Katrin Thomas)

Unser Wunsch

Im Nachgang zu der Schulgesetzänderung sollen die Verordnungen der betroffenen Schularten in der Weise verändert werden, dass eine vollständige Gleichbehandlung der Schularten gewährleistet wird.

Mit diesen beiden Schritten, rechtsverbindlicher Anspruch auf einen Oberstufenplatz für Schülerinnen und Schüler einer kooperierenden Gemeinschaftsschule sowie der Gleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler im Übertritt in die Oberstufe, ist der formale Weg für eine erfolgreiche Kooperation der drei Schulen bereitet. Die Inhalte und weiteren Vorteile dieser Kooperation sind im angefügten Entwurf aufgeführt.

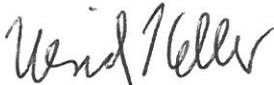
Welche Schritte wurden bisher unternommen?

- Gespräche der drei Kooperationsschulen
- Information der jeweiligen Schulträger
- Gespräch mit allen Gemeinschaftsschulen und Gymnasien im Kreis
- Gespräch mit Schulaufsicht, Elternvertretungen, Gemeinschaftsschulen in Mölln und Ratzeburg, Gymnasien in Mölln und Ratzeburg und BBZ Mölln
- Schulinterne Sitzungen der Kooperationsschulen
- Beschlüsse der innerschulischen Gremien der Kooperationsschulen
- Information der jeweiligen Schulträger
- Zustimmung des Schulverbandes Ratzeburg zu dem (ursprünglichen) Kooperationsmodell

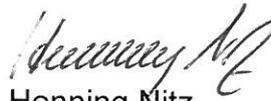
Welche weiteren Schritte zur Umsetzung sind geplant?

- Prüfung der genannten Kriterien K1 bis K3 in der neuen Gemeinschaftsschulverordnung (wird derzeit in Kiel erarbeitet)
- Schulen erwirken die Zustimmungen der Schulträger zu dem Kooperationsmodell
- Durchführung eines Pressegesprächs/einer Auftaktveranstaltung als sichtbarer Startpunkt für die Kooperation
- Grundsätzlich gilt die Offenheit des Modells für weitere interessierte Schulen bzw. Schulträger

Für die Schulträger der kooperierenden Gemeinschaftsschulen wird hiermit die herzliche Einladung zu einem Informationsaustausch bzw. Besuch des BBZ Mölln ausgesprochen.



Ulrich Keller
- Schulleiter des
BBZ Mölln -



Henning Nitz
- Schulleiter der
Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen-

Anlage

Schulisch abgestimmter Entwurf einer Kooperationsvereinbarung